Vereinbarung

Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 NO Landarbeitsordnung (Verteilung der wöchentlichen
Normalarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen) sowie § 5 Abs. 7 des Kollektivvertrages
für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Niederösterreich wird
für die Dauer des von bis befristeten Dienstverhältnisses
eine besondere Verteilung der Normalarbeitszeit vereinbart. Die wöchentliche
Normalarbeitszeit darf auf höchstens 60 Stunden ausgedehnt werden, wobei mindestens ein
Tag pro Arbeitswoche zur Gänze arbeitsfrei bleiben muss. Die tägliche Normalarbeitszeit
kann auf maximal 12 Stunden ausgedehnt werden. Der Zeitausgleich, der zur Erreichung der
durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden erforderlich ist, ist in
mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen zu gewähren.
Für Mehrarbeitsstunden im Rahmen dieser Durchrechnungsvereinbarung fällt kein
Überstundenzuschlag an, sofern ein Ausgleich erfolgt.
Werden Mehrarbeitsstunden während des vereinbarten Durchrechnungszeitraums nicht
ausgeglichen, so ist jedoch für diese Stunden ein Überstundenzuschlag von grundsätzlich
50 % zu bezahlen. Verbleiben am Ende des Durchrechnungszeitraumes bzw. nach
Beendigung des Dienstverhältnisses Minusstunden (Wenigerarbeitsstunden des
Dienstnehmers), so besteht für den Dienstnehmer keine Verpflichtung zur
Entgeltrückzahlung. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Selbstkündigung, der berechtigten
Entlassung und des unbegründeten vorzeitigen Dienstaustrittes.
Die wöchentliche Höchstarbeitszeit (inkl. allfälliger Überstunden) ist jedenfalls mit höchstens
60 Stunden begrenzt.
5
_, _,